

# RS Vwgh 2004/9/30 2004/16/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §15 Abs1 Z17 idF 1996/201;

EStG 1988 §27;

EStG 1988 §97 Abs1 idF 1993/012;

EStG 1988 §97 Abs2 idF 1993/012;

## Rechtssatz

Mit den Einkünften aus Kapitalvermögen sollen im Wesentlichen die Erträge von Geldkapital erfasst werden. Die Einkunftsart ist subsidiär: Soweit die Einkünfte zu den ersten vier Einkunftsarten gehören (z.B. Dividenden aus Aktien, die zum Betriebsvermögen eines Gewerbetreibenden gehören), sind sie diesen zuzurechnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004160074.X01

## Im RIS seit

04.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)